

Verein zur Förderung von Jugendbegegnung und internationaler pädagogischer Zusammenarbeit e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Jugendbegegnung und internationaler Zusammenarbeit e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg; er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - den Gedanken der Völkerverständigung sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der internationalen Begegnung zu fördern,
 - bei der Erziehung einschließlich der Lehrerfortbildung und der Unterstützung von Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schülern im Blick auf die Jugendbegegnung und die Förderung der deutschen Sprache behilflich zu sein.
 - Insbesondere wird der Vereinszweck durch die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen, Initiativen und Projekten verwirklicht, die in Deutschland und der Türkei ebenfalls diese Ziele verfolgen.
2. Der Verein ist berechtigt, die Vereinsziele und ihre Bezüge zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik etc. mit allen zulässigen Mitteln national und international zu verfolgen und mit Organisationen jeder Art, die den Vereinszielen förderlich sein können, zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Um den Zweck des Vereins zu erreichen, können Veranstaltungen, einmalige und laufende Aktionen sowie Seminare durchgeführt und Publikationen erstellt werden. Die finanziellen Mittel, die der Verein einnimmt (z.B. Spenden, Erlöse) werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.
2. Im Ausland wird der Zweck vor allem durch die Unterstützung von Jugendbegegnung (z.B. als Schüleraustausch für Gruppen bzw. als

individueller Austausch) und Lehrerfortbildung (z.B. Seminare, gegenseitige Schulbesuche) verwirklicht. Insbesondere geschieht dies durch die Zusammenarbeit mit der Erziehungsstiftung der Ehemaligen des Istanbuler Gymnasiums (IELEV) sowie dem Absolventenverein des Istanbuler Gymnasiums (IEL-Derneği).

§4 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt kein 2/3 Beschluss zustande, so erfolgt keine Aufnahme.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod,
- durch schriftlichen Austritt,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den beabsichtigten Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung, ein ordentliches Mitglied auszuschließen, ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes bekannt zu geben. Ist das ordentliche Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so kann es innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Ausschluss bedarf dann der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein ideell oder finanziell fördern will. Die Ernennung zum Fördermitglied erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet analog zum Verfahren bei ordentlichen Mitgliedern. Mit der Ernennung zum Fördermitglied ist keine Stimmberechtigung verbunden.
2. Fördermitglieder sind berechtigt als Gäste an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit der Vorstand dies beschließt.
3. Fördermitglieder erhalten auf Wunsch Veröffentlichungen des Vereins, werden über Veranstaltungen des Vereins informiert und können an diesen teilnehmen. Die näheren Teilnahmebedingungen beschließt je nach Veranstaltungsart der Vorstand. Der Verein bemüht sich um die Vermittlung von Kontakten zum Erfahrungsaustausch zwischen den

Fördermitgliedern untereinander sowie zu Außenstehenden, mit denen der Verein zur Erreichung seiner Ziele zusammenarbeitet.

4. Die Fördermitgliedschaft endet unter denselben Voraussetzungen wie die ordentliche Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Fördermitgliedern sowie für die abschließende Entscheidung über den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung; Beschlüsse sollen begründet werden. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie beim Ausschluss ordentlicher Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Vereins veranlassten und geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung; sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der/die Kassierer/in ist der/die zweite Vorsitzende. In den Vorstand können bis zu zwei weitere Beisitzer gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen je allein.
3. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins im Rahmen einer ordnungsgemäßen nachvollziehbaren Buchführung und legt dem/der

Kassenprüfer/in, der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand schriftlich Rechenschaft über die Kasse (u.a. Einnahmen, Ausgaben, Vermögen) ab.

4. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu führen. Der Vorstand beschließt über Ausnahmen. Im Regelfall findet allerdings nur eine Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen statt.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin, der/ die dem Vorstand nicht angehören darf.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern und von den Fördermitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt, im Übrigen bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die geleisteten Beiträge grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen durch Vollmacht o. ä. sind nicht zulässig.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2011.

§13 Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge und haben keinen Anspruch auf

anteilige Übertragung des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) im Bundesverwaltungsamt, Köln, über das Auswärtige Amt mit der Auflage, das Vereinsvermögen vollständig für die bisherigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und steuerbegünstigt zu verwenden.

§15 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Nürnberg, 08.07.2011